



Die „drei G“: Getestet, geimpft oder genesen

Grundregel der Öffnungen ist, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt des Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein „geringes epidemiologisches Risiko“ ausgeht. Hier wird von den „**drei G**“ gesprochen: „**geimpft, getestet, genesen**“. Der „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ kann auf drei verschiedene Arten erbracht werden:

Unterschiedliche Tests:

- Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung und Erfassung in einem behördlichen Datenerfassungssystem gelten 24 Stunden lang. Auch unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte kann ein solcher Test erfolgen.
- Werden die Antigentests von einer befugten Stelle vorgenommen, liegt die Gültigkeitsdauer bei 48 Stunden.
- Die Abnahme eines PCR-Tests darf 72 Stunden zurückliegen.
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

 **Genesung:** Genesene sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt.

 **Impfung:** Auch die Impfung mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA zugelassenen Impfstoff gilt als Nachweis.

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem ersten Stich für maximal drei Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Der zweite Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere sechs Monate.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt neun Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Ab 19. Mai sind alle bisherigen Nachweise dafür gültig, ab Anfang Juni dann auch als Zertifikat/QR-Code im digitalen „Grünen Pass“. Impfungen sind mit dem Impfausweis belegbar.

Allgemeine Regeln und Ausgangsbeschränkung

Im Rahmen der Öffnungsverordnung wird es **keine Ausgangsbeschränkungen** mehr geben. Das Haus darf also wieder rund um die Uhr ohne Vorliegen eines Grundes verlassen werden. Dennoch gelten folgende Regeln:

- Der **Mindestabstand von zwei Metern** bleibt nahezu überall erhalten (Ausnahme: am Tisch im Gasthaus, Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen).
- In allen neu geöffneten Bereichen müssen **Covid-19-Präventionskonzepte** erstellt und **Covid-19-Beauftragte** ernannt werden.
- Ab 22 Uhr gilt eine **allgemeine Sperrstunde** für alle Betriebe, Veranstaltungen und Sportstätten.
- Tagsüber sind Zusammenkünfte von **vier Personen indoor** (zuzüglich sechs minderjähriger Kinder) zulässig, **outdoor von zehn Personen** (plus zehn minderjährige Kinder).
- Von 22 Uhr bis 5 Uhr sind nur Zusammenkünfte von **vier Personen zuzüglich von maximal sechs minderjährigen Kindern** zulässig.
- Die bisherigen Regeln für FFP2-Masken und Mund-Nasen-Schutz bleiben unverändert.
- Registrierungspflicht für Gäste bei Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungen und Freizeitbetrieben indoor sowie outdoor (Ausnahme bei geringer Interaktion: z.B. Zoo, Freibäder etc.)

Gastronomie

Der Besuch der Gastronomie wird generell erlaubt und zwar **von 5 bis 22 Uhr**. Es gilt die Drei-G-Regel: Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen. Ab 15 Minuten Aufenthalt besteht außerdem eine Registrierungspflicht.

- **Indoor:** In Innenbereichen dürfen Besuchergruppen aus maximal vier Erwachsenen (plus maximal sechs minderjährige Kinder) bestehen – oder aus Personen aus dem gemeinsamen Haushalt.
- **Outdoor:** Im Freien sind Gruppen aus maximal zehn Personen (plus maximal zehn Minderjährige) zulässig. Zwischen den Gruppen muss ein Abstand von zwei Metern gewährleistet sein, im Innenbereich gilt abseits des Sitzplatzes Maskenpflicht.

Speisen und Getränke dürfen nur am Sitzplatz konsumiert werden, bei Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen. Eine **Abholung von Speisen** ist zu den regulären Öffnungszeiten (5 bis 22 Uhr) möglich. Für Imbissstände und zur Abholung ist kein Test erforderlich.

Ausgenommen von den Einschränkungen – etwa der Sperrstunde – sind Gastronomiebetriebe in Kranken- und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten, Betriebskantinen und Massenbeförderungsmittel (etwa Speisewägen der Bahn).

Hotellerie und Beherbergung:

Der Beherbergungstourismus darf wieder aufsperrern. Auch hier gilt die Drei-G-Regel (geimpft, getestet oder genesen). In der reinen Beherbergung reicht ein einziger Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt. Wenn Verpflegung oder Dienstleistung (etwa Wellness) angeboten wird, dann gelten die Gastronomie-Regeln (siehe oben).

Gegenüber Gästen, die nicht zum gemeinsamen Haushalt gehören oder nicht in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebracht sind, muss ein Zwei-Meter-Abstand eingehalten werden. Auch gilt in allgemein zugänglichen Innenräumen Maskenpflicht.